

Die deutsche Strafrechtsreform in kritischer Sicht

Autor(en): **Ziegler, Gerhard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **31 (1963)**

Heft 3

PDF erstellt am: **09.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-568433>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die deutsche Strafrechtsreform in kritischer Sicht

«Wer ohne Schuld handelt . . .»
Ist der Paragraph 175 notwendig?
Mehr schädliche als nützliche Auswirkungen

Von Gerhard Ziegler

Um den Schutz der Intimsphäre bemüht sich die Strafrechtsreform. Wir hatten uns im letzten Artikel dieser Serie damit beschäftigt. Wenn die Vorhänge zugezogen sind, soll niemand ein Recht haben, am Familienleben des Nachbarn teilzunehmen. Mit vielen schönen Worten begründet der Gesetzesentwurf, warum das Privatleben vor der Neugier der Umwelt geschützt werden soll. Eine entscheidende Ausnahme wird allerdings gemacht: Wenn es um die Homosexualität geht, wirft sich der strafende Staat zum Sittenrichter auf, und ihm wird der Zutritt in die Intimsphäre nicht versagt.

So soll es nach dem Willen der Strafrechtsreformer bleiben. Trotz jahrzehntelanger heftiger Diskussion über die Problematik des Paragraphen 175 des 1871 konzipierten Strafrechts, das heute noch Geltung hat, konnte man sich nicht dazu entschliessen, endlich diesen Ballast abzuwerfen. «Der Entwurf vertritt keine bestimmte politische oder ethische Ideologie, sondern folgt bei der Suche nach dem richtigen Recht der rationalen Methode unvoreingenommenen Prüfens und verantwortlicher Aussprache», meint Prof. Dr. Hans-Heinrich Jescheck (Freiburg), Mitglied der Grossen Strafrechtskommission. Man habe sich bemüht, dem Entwurf einen möglichst umfassenden Wirklichkeitsbefund zugrunde zu legen.

An der Wirklichkeit vorbei

Es blieb beim Bemühen; denn wer unbeirrt am Paragraphen 175 hängenbleibt, geht an der Wirklichkeit vorbei. Ausserdem: Wo bleibt die «Freiheit von der ethischen Ideologie»? Zur Begründung dafür, dass es bei der Strafandrohung für einfache Homosexualität bleiben soll, werden nicht etwa überzeugende kriminalpolitische Argumente vorgebracht, werden keine Zahlen über die Verbreitung der Homosexualität genannt, keine Untersuchungen über den Schaden zitiert, den die Gesellschaft genommen hat. Nichts davon. Dafür heisst es: «Zwar dienen die strafrechtlichen Normen weitaus überwiegend dem Rechtsgüterschutz; das schliesst aber nicht aus, bestimmte Fälle ethisch besonders verwerflichen und nach der allgemeinen Ueberzeugung schändlichen Verhaltens auch dann mit Strafe zu bedrohen, wenn durch die einzelne Tat kein unmittelbar bestimmbares Rechtsgut verletzt wird.» So sieht also die Abstinenz von «ethischer Ideologie» aus.

Hilfestellung hatte bereits das Bundesverfassungsgericht geleistet. Der Erste Senat verkündete am 10. Mai 1957 ein Urteil: Die Strafbestimmung des Paragraphen 175 verstösst nicht gegen die Artikel 2 und 3 des Grundgesetzes, gegen die Garantie des Rechtes auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit und den Grundsatz, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. (So war damals von einem Beschwerdeführer vorgebracht worden.) Das Gericht kam zu der Ueberzeugung, der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gebe für die gesetzgeberische Behandlung der männlichen und weiblichen Homosexualität keinen Masstab an, «auch für das Gebiet der Homosexualität rechtfertigen biologische Verschiedenheiten eine unterschiedliche Be-

handlung der Geschlechter». Nach Artikel 2 der Verfassung sei das Sittengesetz eine Schranke des Rechtes auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.

Nun kamen die Verfassungsrichter jedoch nicht um die Tatsache herum, dass es sehr schwierig ist, die Geltung eines Sittengesetzes festzustellen. So meinten sie also, das persönliche sittliche Gefühl des Richters könne hier nicht massgebend sein, ebenso wenig würde die Auffassung einzelner Volksteile ausreichen. «Von grösstem Gewicht ist, dass die öffentlichen Religionsgesellschaften, insbesondere die beiden christlichen Konfessionen, aus deren Lehre grosse Teile des Volkes die Masstäbe für ihr sittliches Verhalten entnehmen, die gleichgeschlechtliche Unzucht als unsittlich verurteilen».

Gewiss missbilligen die beiden Kirchen homosexuelles Verhalten. Aber sie gehen nicht so weit, daraus eine Aufforderung an den Gesetzgeber zu entnehmen, die einfache Homosexualität unter Strafe zu stellen. Die Evangelische Akademie der Hamburgischen Landeskirche hat zu diesem Thema eindeutig Stellung genommen: «Die Homosexualität ist eine Lebensstatsache, deren Ursachen noch immer nicht klar erkannt sind. Die von ihr betroffenen Menschen haben ein besonderes — oft schweres — Schicksal zu tragen.» Die Bestrafung und die Strafandrohung hätten von jeher mehr schädliche als nützliche Wirkungen für die Gesellschaft und den Einzelmenschen gezeigt. Die Bestrafung allein des Verstosses gegen die Sittenordnung durch einen homosexuellen Akt ohne Verletzung eines anderen schutzwürdigen Rechtsgutes sei nutzlos. Daher sollte künftig das auf freier Selbstbestimmung beruhende homosexuelle Verhalten erwachsener Männer und Frauen in der privaten Sphäre straflos sein.

In der Begründung zum Paragraphen 216 des Entwurfes, der die «Tradition des Paragraphen 175» fortsetzt, wird auf «die Gefahr der Bildung homosexueller Gruppen» hingewiesen. Gerade in Grosstädten sei zu beobachten, dass man sich zusammenschliesse, eine rege Propaganda entfalte und «durch gegenseitige Hilfeleistung das Fortkommen im öffentlichen Leben fördere». Doch: Leisten die Parteien und andere Gruppen nicht weit eher der Aemterpatronage Vorschub als die Homosexualität? Dafür erleben es Richter, Staatsanwälte und die Beamten des Strafvollzuges tagtäglich, wie die Strafandrohung des Paragraphen 175 der Erpressung und vielen anderen unliebsamen Erscheinungen die Grundlage bietet.

Gerade rechtzeitig zu Beginn der öffentlichen Diskussion über die Reform des Strafrechts hat sich das «Wissenschaftlich-humanitäre Komitee» — die Gedanken der berühmten, umstrittenen, fast schon historisch gewordenen Arbeit des Dr. Magnus Hirschfeld wiederaufnehmend — neu etabliert. Es fordert Straffreiheit für die einfache Homosexualität. Dass es hier nur darum geht, braucht eigentlich gar nicht erwähnt zu werden; denn dass Strafbestimmungen zum Schutze der Jugend richtig und notwendig sind, darüber hat es in der Auseinandersetzung über den Paragraphen 175 nie Meinungsverschiedenheiten gegeben. «Die Hauptsache ist uns, durchzusetzen, dass eine schuldlose und unschädliche Minderheit der Bevölkerung (die Schätzungen schwanken zwischen drei und vier Prozent) endlich vor der Drohung bewahrt bleibt, wegen privater Handlungen zwischen zwei Erwachsenen, voll Willensfähigen, wechselseitig Unabhängigen und Einverstandenen, Handlungen, durch die keiner Fliege im Kosmos ein Haar gekrümmt, noch dem Staat irgendein Schaden zugefügt wird, vom Staate wie Verbrecher verfolgt und in schwerstes Unglück gestürzt zu werden», heisst es in einer Erklärung des «Wissenschaftlich-humanitären Komitees».

Schon im Reichstag behandelt

Es wird immer wieder betont, dass der Entwurf für ein neues Strafrecht die Krönung von Reformarbeiten bedeute, die schon vor einem halben Jahrhundert ihren Anfang nahmen. Man scheint dabei jedoch vergessen zu haben, dass am 16. Oktober 1929

der Strafrechtsausschuss des Deutschen Reichstages mit einer Mehrheit von 15 zu 13 Stimmen den Antrag annahm, den Paragraphen 175 zu streichen. Doch damals blieb die Strafgesetzbuchvorlage stecken. An dieses Abstimmungsergebnis wird man erinnert, wenn man heute die Protokolle der Grossen Strafrechtskommission liest. Dort ist die Frage, ob die Homosexualität zwischen erwachsenen Männern weiterhin strafbar bleiben soll, jeweils mit knapper Mehrheit in erster Lesung bejaht, in zweiter Lesung verneint worden. Im Bundeskabinett dagegen entschied man sich dafür, weiterhin zu bestrafen.

Der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches bekennt sich zum Schuldstrafrecht. In seiner ersten Fassung hiess es sogar ausdrücklich: «Wer ohne Schuld handelt, wird nicht bestraft. Die Strafe darf das Mass der Schuld nicht überschreiten.» Die Begründung für die Strafandrohung bei einfacher Homosexualität sagt mit keinem Wort, dass jene «Täter» Schuld auf sich laden. Tatsächlich spricht ausser rechtsfremden Erwägungen nichts dafür, jene Strafbestimmung beizubehalten.

*Mit freundlicher Erlaubnis der «Frankfurter Rundschau»
vom 13. November 1962 entnommen.*

Die Klingen kreuzen sich

Prof. Dr. Hans Joachim Schoeps von der Universität Erlangen ist unsern Lesern sicher kein Unbekannter mehr. Er hat uns letztes Jahr freundlicherweise den Nachdruck seines ausgezeichneten Vorwortes zu Hans Blühers «Die Rolle der Erotik in der männlichen Gesellschaft», die der Verlag Ernst Klett, Stuttgart, neu aufgelegt hat, erlaubt (Nr. 7/1962); er hat in der «Evangelischen Ethik», Nr. 6, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohr, in einem grundlegenden Essay «Homosexualität und Bibel» erneut zu unserer Lebensfrage Stellung genommen und er hat sich in der Dezember-Nummer der deutschen Kulturzeitschrift «DER MONAT» / 171 mit der Abhandlung «Soll Homosexualität strafbar bleiben?» mutig in die vorderste Linie des deutschen Abwehrkampfes gegen ein nicht haltbares Gesetz gestellt. —

In der deutschen Wochenzeitung «Christ und Welt» vom 4. 1. 1963 warf ihm nun der Schriftsteller Rudolf Krämer-Badoni den geistigen Fehde-Hands Schuh hin, den Prof. Dr. Hans-Joachim Schoeps in der darauf folgenden Nummer vom 11. 1. 1963 aufnahm und mit einer Erwiderung «Gibt es eine Verführung?» zurückwarf, die der Schriftsteller Krämer-Badoni in der Nummer vom 25. 1. 1963 von «Christ und Welt» abschloss und, mit den grössten Bedenken allerdings, sich für ein Schutzalter von 21 Jahren einsetzte.

Einer unserer Abonnenten im Rheinland richtete einen Leserbrief an die Redaktion von «Christ und Welt», den wir seiner klugen und sachlichen Feststellungen wegen unsern Lesern zur Kenntnis geben wollen, vor allem auch deshalb, weil bei uns in der Schweiz neuerdings wieder Versuche auftauchen, das seit 1942 geltende schweizerische Strafgesetz zu ändern, resp. zu verschärfen. —

Die Redaktion

«Leserbrief» an «Christ und Welt», Stuttgart

Eine Laudatio von Rud. Krämer-Badoni schenke ich mir. Seine Meriten sind bekannt. Ich gehe gleich in medias res:

1) So human und verdienstvoll seine Forderung einer Abschaffung des ominösen Paragraphen 175 ist, versteckt sie sich leider unter den temperamentvollen Auseinandersetzungen mit den Ansichten von Prof. H.J. Schoeps gleichsam in einem Nebensatz.